



Grundsätze für die Abgeltung von Mehrarbeitsstunden in der AfW / bei WERTE

Arbeitszeit ist :

- a) die im Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeitszeit,
- b) gestrichen!

Darüber hinaus besteht ein selbstverantwortlicher Variationsrahmen von +/- 30 h monatlich bei Vollzeitkräften, bei Teilzeit kann anteilig variiert werden (z. B. bei TZ 19,25 +/- 15 h monatlich).

Oberhalb des Variationsrahmens (über +30 h) sind die Voraussetzungen für Mehrarbeitsstunden gegeben (Definition Mehrarbeitsstunden).

Bei a) handelt es sich um eine vertraglich vereinbarte monatlich wiederkehrende Entgeltentlohnung.

Mehr als +50 Stunden (= 20 Mehrarbeitsstunden) werden nicht akzeptiert.

Bezüglich notwendiger Mehrarbeitsstunden wird wie folgt verfahren:

Die Erfassung der Arbeitszeit erfolgt in Zeiterfassungsblättern bzw. Dienstplänen, die monatlich bis zum 06. des Monats der Geschäftsstelle zuzusenden sind.

1. Grundsätzlich ist die Personalbemessung=100% Auslastung der Teilbereiche, d. h. aus dem normalen Betrieb heraus darf es keine Mehrarbeitsstunden geben.
2. Bei zusätzlichen, die 100%-Grenze übersteigenden Aufgaben (bezogen auf den jeweiligen Teilbereich), bei längerer Krankheit, bei abgesprochenen projektbezogenen Aufgaben oder bei außerordentlichen pädagogischen Situationen kommt eine Mehrarbeit in Betracht, wenn die übersteigenden Aufgaben eine Ausweitung der Arbeitszeit über +30 h/Monat erfordern.
3. Wir sind gemeinsam mit der Heimaufsicht der Auffassung, dass pro Vollzeitstelle 5 h Mehrarbeit pro Woche aus Gründen der Fürsorgepflicht noch verantwortbar sind (bis auf Ausnahmen). Bei darüber hinaus notwendigen werdenden Mehrarbeitsstunden – und über einen längeren Zeitraum hinweg (sechs Wochen) hat eine Angleichung über den Stellenplan zu erfolgen.
4. Die Mehrarbeitsstunden sind mit der pädagogischen Leitung vorab zu vereinbaren.
5. Grundsätzlich gilt die Regel: Freizeitausgleich vor Vergütung. Wird eine Vergütung der Mehrarbeit erwogen, ist der Vorstand zu beteiligen, der eine Entscheidung trifft.
6. Der Zeitpunkt der eventuellen Bezahlung der Mehrarbeitsstunden ist abhängig vom:
 - a) Gesamtergebnis BWA
 - b) der BWA- Kostenstelle
 - c) der Teilbereichsauslastung / der Gesamtauslastung / der einzelbezogenen Auslastung.
7. Die pädagogische Leitung berichtet dem Vorstand einmal jährlich schriftlich zum 31.12. des Jahres über die Auswirkungen dieses Verfahrens und die Gesamtzahl der aufgelaufenen Mehrarbeit einschließlich der Größenordnung der Minusstunden/ nicht erbrachte Arbeitszeit.